

– Das VG Ansbach erkannte Iranerinnen, die auch frauenspezifische Verfolgungsgründe vorgetragen hatten, wegen Sippenhaft und/oder Asylantragstellung an. Ihre Verfolgungsfurcht als Frau tauchte in den Entscheidungsgründen zur Asylanerkennung jedoch nicht auf, führte aber mit zur Aufhebung der Abschiebungsandrohung der Ausländerbehörde.²² In diesem Fall wurden frauenspezifische Verfolgungsgründe als humanitäre Gründe für ein Bleiberecht nach § 14 AuslG, nicht aber für die Anerkennung als politisch Verfolgte für ausreichend erachtet.

– Das Bundesamt weist in einer Stellungnahme darauf hin, daß alle im Iran lebenden Frauen sich der islamischen Kleiderordnung zu unterwerfen hätten. Sollten sie dies nicht tun, hätten sie die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen.²³ Diese Argumentation mit den herrschenden Regeln des Herkunftslandes und der allgemeinen Betroffenheit der Bevölkerung kann die Asylrelevanz der vorgetragenen Verfolgungstatbestände jedoch nur dann in Frage stellen, wenn der Bewertungsmaßstab des Herkunftslandes übernommen wird.²⁴

– Das VG Kiel hält in seinem Beschluß Repressalien gegen Frauen im Iran für wahrscheinlich, problematisiert allerdings den politischen Charakter der Verfolgung. Dieser müsse sich daran erweisen, daß den Übergriffen der Revolutionswächter auf Frauen die Motivation zugrunde liege, gegen ein regimefeindliches Verhalten vorgehen zu wollen.²⁵

– Die Erwägung des VG Wiesbaden, ob Frauen und Mädchen im Iran derzeit ein Gruppenschicksal droht,²⁶ ist – soweit bekannt – der bisher einzige Versuch eines Gerichtes, frauenspezifische Verfolgung als eigenständigen Asylgrund anzuerkennen. Der Hinweis auf ein Gruppenschicksal besonders „westlich“ geprägter Frauen verweist auf die GFK, wonach die „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ ein mögliches Kriterium der Flüchtlingseigenschaft ist (Art. 1, A, 2 GFK). Das Urteil unternimmt damit zum einen den Versuch, Merkmale für die Gruppenzugehörigkeit näher zu bestimmen,²⁷ zum anderen verweist es auf den politischen Charakter der Verfolgung.

22 VG Ansbach, Urteil v. 24.7.1986, in: STREIT 2/87, 48 und VG Ansbach, Urteil v. 21.8.86, -AN 18K 86.30355

23 Stellungnahme an die Ausländerbehörde Kiel v. 2.4.86, in: VG Kiel, Beschluß v. 19.8.86, in: InfAuslR 11-12/86, 336 ff. mit Anm. von Lotte Inescu: Zur Asylrelevanz der Situation der Frauen im Iran.

24 ebenfalls systemimmanent argumentierte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten in einer Anfechtungsklage gegen die Anerkennung eines iranischen Mannes, der wegen Verstößen gegen islamische Vorschriften mehrmals inhaftiert und ausgepeitscht worden war.

25 VG Kiel, Beschluß v. 19.8.1986, a.a.O. (Anm. 23)

26 VG Wiesbaden, Urteil v. 8.5.84, in: STREIT 2/87, 51f.

27 vgl. VG Wiesbaden, Urteil v. 28.1.85, -IV/3E 05086/85-

III.

Perspektiven

Als ermutigend und für die bundesdeutsche Diskussion hilfreich erweisen sich die Bemühungen auf internationaler Ebene, den speziellen Problemen von Flüchtlingsfrauen Rechnung zu tragen. Bahnbrechend wirkte dabei die Resolution des Europaparlaments vom 13.4.1984. Sie empfiehlt den Staaten, Frauen, die wegen Übertretung moralischer oder ethischer Regeln ihrer Gesellschaft Opfer grausamer und unmenschlicher Behandlung werden, als Zugehörigen zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der GFK den Flüchtlingsstatus zu gewähren. Seitdem die Resolution verabschiedet wurde, greift der UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) die Empfehlung auf und gibt ihren Inhalt in seinen Publikationen zum internationalen Schutz von Flüchtlingsfrauen wider.

Eine andere bedeutende Chance, Flüchtlingsfrauen zu unterstützen, besteht in dem neuerdings verstärkten Interesse aus dem frauenpolitischen Bereich an ihren Problemen. Vielleicht gelingt es, in einer Verbindung von Asyl- und Frauenpolitik, die Ausgrenzung von Flüchtlingen und ihre Sündenbock-Funktion wenigstens an einer Stelle zu durchbrechen und durch Solidarität zu ersetzen.

Hinweis:

Alle Quellen ohne Angabe des Fundorts können bezogen werden über: Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge (ZDWF), Postfach 301069, 5300 Bonn 3, Tel.: 0228/462047/8

Sabine Heinke Tagungsbericht

Der von den Europäischen Gemeinschaften getragene Arbeitskreis Europäische Integration e.V. hat vom 28. bis 30. Mai 1987 in Bonn-Röttgen eine Tagung über den *Beitrag der EG zur Gleichstellung von Frau und Mann* durchgeführt. (Siehe das Programm in: STREIT 1/87, S. 32). Dem nachstehenden Aufsatz liegt das Referat zugrunde, das Frau Ursula Kerstein, Landesbeauftragte in der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, bei dieser Tagung gehalten hat.

Die Gleichstellung von Mann und Frau ist vorzugsweise ein Frauenthema, Männer befassen sich damit nur, wenn sie es nicht vermeiden können. Dementsprechend hatte die Tagung in Bonn das Interesse einer fast ausschließlich weiblichen Öffentlichkeit gefunden. Frau erhielt einen umfassenden Überblick über die bisherigen und künftigen Maßnahmen der EG zur wirtschaftlichen Besserstellung weiblicher Menschen.

Wenn auch die Umsetzung der EG-Richtlinien in nationales Recht langwierig ist, insbesondere auch im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann, so bieten diese Anpassungsprozesse und ihre Schwierigkeiten immer wieder Anschauungs- und Diskussionsmaterial, um Fraueninteressen ins (Männer-) öffentliche Bewußtsein zu rücken. Es ist nicht damit zu rechnen, daß über die bisher beschlossenen Richt-

linien (75/117 EWG; 76/207 EWG, in: STREIT 3/84, S. 84 und 86/378, in: STREIT 4/86, S. 128) hinaus weitere Richtlinien verabschiedet werden. Vielmehr wird darum zu kämpfen sein, daß die bisherigen Richtlinien nicht ausgehöhlt und unterlaufen werden.

Die künftige Arbeit der EG-Kommission wird sich daher vor allem mit spezifischen Benachteiligungen einzelner Frauen-Gruppen beschäftigen, nämlich mit der Situation von Wanderarbeiterinnen, von behinderten Frauen, von alleinerziehenden Müttern. Die Kommission hat beispielsweise auch eine Untersuchung über die Auswirkungen von Job-Sharing in Auftrag gegeben, die derzeit erstellt wird.

Der Frauenausschuß des Europäischen Parlaments hat verschiedentlich Untersuchungen über die Lebenssituation von Frauen durchgeführt. Beispielsweise liegt ein Bericht über Gewalt gegen Frauen vor, der am 20. Mai 1986 dem Europäischen Parlament vorgelegt wurde (Sitzungsdokument A 2-44/86) und der über das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Bonn angefordert werden kann. Ende 1988 will der Frauenausschuß des Europäischen Parlaments einen Bericht über die Armut von Frauen vorlegen, der mit Sicherheit ebenso wie der vorgenannte Bericht auch Argumentationshilfen für unsere tägliche Arbeit enthalten wird.

Ursula Kerstein

Der Beitrag der EG zur Gleichstellung von Frau und Mann aus der Sicht einer Frauenbeauftragten

Bei der Umsetzung internationaler in innerstaatliche Rechtsnormen sind selbst bei ausschließlicher Betrachtung dieser normativen Ebene beträchtliche Umsetzungsprobleme zu konstatieren. Eine der hauptsächlichen und auf absehbare Zeit nicht aufzuhebenden Ursachen für das Entstehen solcher Probleme sehe ich darin, daß normsetzende Instanzen auf europäischer Ebene Wertvorstellungen folgen sowie politischen, ökonomischen und sozialen Kräfteverhältnissen ausgesetzt sind, die nicht ohne weiteres mit den jeweiligen nationalen innerstaatlichen Verhältnissen übereinstimmen.

Diese Diskrepanz hat Folgen in zweierlei Hinsicht: Einerseits wird, die angedeuteten Schwierigkeiten antizipierend, auf europäischer Ebene mit sehr allgemeinen Begriffen gearbeitet, die im günstigen Fall ein fortschrittliches, aber vornehmlich „symbolisches Recht“ beschreiben und festsetzen. Andererseits werden die wegen der Allgemeinheit der Begriffe vorhandenen Interpretationsspielräume von den nationalen Legislativen und Gerichten in einer Weise genutzt, die europäische Rechtsnormen mit dem traditionellen nationalen Rechtssystem und mit den jeweils bestehenden sozialen Verhältnissen vereinbar macht.

Da die Betonung hierbei auf den Worten „traditionell“ und „bestehend“ liegt, bleibt bei dieser Art der Umsetzung entweder der Realitätsbezug der internationalen Norm oder deren Wirksamkeit auf der Strecke. Denn die Wirksamkeit von Normen resultiert zu einem erheblichen Teil aus ihrer Plausibilität in Bezug auf die ökonomischen, sozialen und politischen Bedingungen, unter denen sie gelten sollen. Daß unter diesem Gesichtspunkt Rechtsnormen häufig weit mehr versprechen als sie in der Praxis halten, ist, soweit ich weiß, unbestritten. Ich bin davon überzeugt, daß in einer Gemeinschaft, in der jedes einzelne Mitglied vor allen Dingen sein eigenes nationales Ansehen in der Welt mehren und seine Wettbewerbsfähigkeit steigern will, selbst präzise gefaßte übergreifende Rechtsnormen – wie etwa Teile der Europäischen Sozialcharta – nur dann wirksa-

me innerstaatliche Vorschriften zur Folge haben werden, wenn sie ohnehin schon mit den bestehenden sozialen Verhältnissen übereinstimmen. Im günstigsten Fall können sie sich bereits abzeichnende Veränderungstendenzen unterstützen oder beschleunigen.

Vor diesem hier nur äußerst thesenhaft skizzierten Hintergrund werde ich nun aufgrund meiner Erfahrungen als Frauenbeauftragte im Lande Bremen den Einfluß der Europäischen Gemeinschaft auf die Gleichstellung von Frau und Mann beschreiben. Als Frauenbeauftragte habe ich den Auftrag, Diskriminierung von Frauen zu verhindern und Rechtsnormen, die den Frauen Gleichberechtigung versprechen, durchzusetzen. Mich beschäftigt daher in der Regel ein Thema nur dann, wenn sich praxisrelevante, handlungsleitende Konsequenzen mit ihm verbinden lassen. Wenn ich im folgenden auf der Erscheinungsebene Beispiele für einen wie immer vermittelten Einfluß der Europäischen Gemeinschaft auf meine Arbeit schildere, so muß ich es dabei der Phantasie überlassen, die stets vorhandene Kluft zwischen europaweit gültigen normativen Vorgaben und der Praxis im Lande Bremen zu überbrücken.

Ich beginne mit der Beschreibung der Folgen, die die Lohngleichheitsrichtlinie von 1975 (75/117 EWG) und die Gleichbehandlungsrichtlinie von 1976 (76/207 EWG) gehabt haben. Es ist ein unbestreitbares Verdienst der Europäischen Gemeinschaft, mit der Verabschiedung dieser Richtlinien dafür gesorgt zu haben, daß der Bundesgesetzgeber die §§ 611 a, 611 b und 612 Absatz 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch einfügen mußte. Welche Widerstände jedoch bereits auf der normativen Ebene bei der Umsetzung solcher Richtlinien in nationales Recht zu überwinden sind, wird unter anderem daran deutlich, daß alle Versuche, die einschlägigen Paragraphen des EG-Anpassungsgesetzes zu präzisieren bzw. zu verschärfen, bislang im Bundesrat gescheitert sind. Und dies, obwohl ernsthaft kaum noch bestritten wird, daß unsere nationalen gesetzlichen Bestimmungen an Unverbindlichkeit nur schwer zu überbieten sind.